



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014 7.10.2014	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Rp 623/14/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	Durchwahl 4014	Datum 23.10.2014
---	---	-------------------	---------------------

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird
(GebAG-Novelle 2015) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Ihrseits mit 7. Oktober 2014 ausgesandten Ministerialentwurf einer GebAG-Novelle 2015 ist einleitend zum wiederholten Male daran zu erinnern, dass eine Begutachtungsfrist zumindest sechs Wochen betragen sollte. Im gegenständlichen Fall wurde lediglich eine dreiwöchige Frist eingeräumt. Eine sachgerechte Begutachtung wird mit derart kurzen Fristen weitestgehend verunmöglicht.

Inhaltlich soll es durch die gegenständliche Novelle zu einer eingehenden Überarbeitung des sog. „Ärztetarifs“ kommen. Im Bereich der besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchungen oder der Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person in einer anderen Weise als durch die Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebühr stundenweise abzurechnen.

Das statistische Datenmaterial ist nicht sonderlich umfangreich und stützt sich im Wesentlichen auf eine Auswertung eines Monats des Arbeits- und Sozialgerichts Wien. Für eine fundierte Beurteilung im Sinne der Kostenwahrheit wäre eine detailliertere Evaluierung, welche Kosten aus welchem berechtigten Grund erhöht werden und wer konkret diese erhöhten Kosten in welchem Umfang tragen soll, notwendig.

In einigen Bereichen (abseits der stundenweisen Abrechnung) kommt es zu einer Gebührenerhöhung von bis zu 30 %. Auf dem freien Markt würde der Wettbewerb den Wirtschaftstreibenden eine derartige Preiserhöhung nicht ermöglichen. Derartige Erhöhungen stehen daher unter besonderer Beobachtung ihrer sachlichen Rechtfertigung.

Dies vor allem dann, wenn die Erhöhungen der Sachverständigengebühren zu einer zusätzlichen Belastung der Rechtssuchenden z.B. indirekt durch Erhöhung der sowieso schon viel zu hohen Gerichtsgebühren führen könnte. Schon derzeit wird ein wesentlicher Teil der Kosten der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs vollkommen ungerechtfertigt durch Gerichtsgebühren querfinanziert - anstatt aus dem allgemeinen Budget. Unter diesem Aspekt wäre eine derart massive Gebührenerhöhung in Frage zu stellen.

Gerade in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten ist die Frage, wer letztendlich die Kosten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen zu tragen hat, sehr unterschiedlich und abweichend von den sonstigen Grundsätzen eines Zivilprozesses geregelt.

Auch wenn die Kosten in Sozialgerichtsverfahren auf die Sozialversicherungsträger überwälzt werden, werden damit der Versicherungsgemeinschaft zusätzliche Lasten auferlegt.

Ob in der Tat derzeit ein Mangel an qualifizierten medizinischen Sachverständigen besteht, kann mangels entsprechender statistischer Auswertungen nicht in der notwendigen Sicherheit gesagt werden. Nach allgemeinen Gesichtspunkten eines fairen gerichtlichen Verfahrens sollte evident sein, dass qualifizierte Gutachtenstätigkeiten das Um und Auf für solche Prozesse bilden.

Ein leistungsgerechtes System der tariflichen Entlohnung ärztlicher sachverständiger Gutachtenstätigkeit ist allerdings nicht für sich zu betrachten, sondern hat ein solches System immer auch die finanziellen Auswirkungen auf jene Gruppen zu beachten, die letztendlich für die Kosten solcher Gutachten aufzukommen haben. Es stellt sich daher unter diesem Aspekt die Frage, ob unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen mit einer derartigen Erhöhung der Sachverständigengebühren tatsächlich die Balance gehalten werden kann.

Für sämtliche Sachverständigengutachten, also auch für die nichtmedizinischen Gutachten, werden gleichzeitig die Abschläge erhöht, wodurch es zu einer Reduzierung der Sachverständigengebühren in den in § 34 genannten Verfahren kommt. Das betrifft auch sozialversicherungsrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Gerichtsverfahren (insbes. Verfahren wg. Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Die mit der Ausweitung der Abschläge verbundene Senkung der Sachverständigengebühren wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident

i.V. Komm.Rat DI Dr. Richard Schenz
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin